

BE_VERWALTUNGSGERICHT 200 2024 560 vom 21. Januar 2026

BE Verwaltungsgericht, 2026-01-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_verwaltungsgericht_200_2024_560

FR: BE_VERWALTUNGSGERICHT 200 2024 560 du 21 janvier 2026

IT: BE_VERWALTUNGSGERICHT 200 2024 560 del 21 gennaio 2026

Erwägungen

E. 1.1

Der angefochtene Entscheid ist in Anwendung von Sozialversicherungsrecht ergangen. Die Sozialversicherungsrechtliche Abteilung des Verwaltungsgerichts beurteilt gemäss Art. 57 des Bundesgesetzes vom

E. 1.2

Angefochten ist die Verfügung vom 5. Juli 2024 (act. II 85). Im betreffenden Verwaltungsakt wurden im Begründungsteil der Beschwerdegegnerin dispositivmässig ab 1. Oktober 2023 eine Rente von 59 % einer ganzen Invalidenrente zugesprochen und im Berechnungsteil der Aus-

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 21. Januar 2026, IV 200 2024 560 - 5 - gleichskasse die Rentenbetreffnisse pro futuro ab 1. August 2024 festgelegt (vgl. zur Aufgabenteilung der IV-Stellen und Ausgleichskassen: Art. 57 und 60 IVG; Rz. 6051 ff. des Kreisschreibens des Bundesamtes für Sozialversicherungen [BSV] über das Verfahren in der Invalidenversicherung [KS VI]). Die separat erlassene und unangefochten gebliebene Verfügung vom 25. September 2024 (act. II 89) besteht einzig aus dem Berechnungsteil der Ausgleichskasse, welcher die Nachzahlung der Leistungen in der Periode vom 1. Oktober 2023 bis 31. Juli 2024 samt Drittauszahlungen und Verrechnungen regelt. Im vorliegenden Verfahren ist in anfechtungs- und streitgegenständlicher Hinsicht nicht relevant, ob die Auszahlungsmodalitäten der Invalidenrente in einer oder mehreren Verfügungen eröffnet wurden, da die Leistungszusprache gestützt auf einen einheitlichen Beschluss der Beschwerdegegnerin erging und allemal ein einheitliches Rechtsverhältnis vorliegt. Damit ist die zur angefochtenen Verfügung akzessorische Verfügung vom 25. September 2024 (act. II 89) nicht etwa in Rechtskraft erwachsen und die richterliche Überprüfungsbefugnis dadurch nicht eingeschränkt. Streitig und zu prüfen ist der Anspruch auf eine Invalidenrente.

E. 1.3

Die Abteilungen urteilen gewöhnlich in einer Kammer bestehend aus drei Richterinnen oder Richtern (Art. 56 Abs. 1 GSOG).

E. 1.4

Das Gericht überprüft den angefochtenen Entscheid frei und ist an die Begehren der Parteien nicht gebunden (Art. 61 lit. c und d ATSG; Art. 80 Abs. 1 lit. c Ziff. 1 und Art. 84 Abs. 3 VRPG). 2. 2.1 Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 ATSG). Erwerbsunfähigkeit ist der durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit

verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 Abs. 1 ATSG). Massgebend ist – im Unterschied zur Arbeitsunfähigkeit – nicht die Arbeitsmöglichkeit im bisherigen Tätigkeitsbereich, sondern die nach Behandlung und Eingliederung verbleibende Er-

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 21. Januar 2026, IV 200 2024 560 - 6 - werbsmöglichkeit in irgendeinem für die betroffene Person auf dem ausgeglichenen Arbeitsmarkt in Frage kommenden Beruf. Der volle oder bloss teilweise Verlust einer solchen Erwerbsmöglichkeit gilt als Erwerbsunfähigkeit (BGE 130 V 343 E. 3.2.1 S. 346). Für die Beurteilung des Vorliegens einer Erwerbsunfähigkeit sind ausschliesslich die Folgen der gesundheitlichen Beeinträchtigung zu berücksichtigen. Eine Erwerbsunfähigkeit liegt zudem nur vor, wenn sie aus objektiver Sicht nicht überwindbar ist (Art. 7 Abs. 2 ATSG). 2.2 Nach Art. 28 Abs. 1 IVG haben Versicherte Anspruch auf eine Rente, wenn sie ihre Erwerbsfähigkeit oder die Fähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen, nicht durch zumutbare Eingliederungsmassnahmen wieder herstellen, erhalten oder verbessern können (lit. a), während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens 40 % arbeitsunfähig (Art. 6 ATSG) gewesen sind (lit. b) und nach Ablauf dieses Jahres zu mindestens 40 % invalid (Art. 8 ATSG) sind (lit. c). Eine Rente nach Abs. 1 wird nicht zugesprochen, solange die Möglichkeiten zur Eingliederung im Sinne von Art. 8 Abs. 1bis und 1ter nicht ausgeschöpft sind (Art. 28 Abs. 1bis IVG). Gemäss Art. 28b Abs. 1 IVG wird die Höhe des Rentenanspruchs in prozentualen Anteilen an einer ganzen Rente festgelegt. Bei einem Invaliditätsgrad von 50 bis 69 % entspricht der prozentuale Anteil dem Invaliditätsgrad (Art. 28b Abs. 2 IVG), bei einem Invaliditätsgrad ab 70 % besteht Anspruch auf eine ganze Rente (Art. 28b Abs. 3 IVG). Bei einem Invaliditätsgrad zwischen 40 und 49 % gelten die prozentualen Anteile nach Massgabe von Art. 28b Abs. 4 IVG. Der Rentenanspruch entsteht gemäss Art. 29 IVG frühestens nach Ablauf von sechs Monaten nach Geltendmachung des Leistungsanspruchs nach Art. 29 Abs. 1 ATSG, jedoch frühestens im Monat, der auf die Vollendung des 18. Altersjahres folgt (Art. 29 Abs. 1 IVG). Der Rentenanspruch entsteht nicht, solange die versicherte Person ein Taggeld nach Art. 22 IVG beanspruchen kann (Art. 29 Abs. 2 IVG).

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 21. Januar 2026, IV 200 2024 560 - 7 - 2.3 2.3.1 Wurde eine Rente wegen eines zu geringen Invaliditätsgrades bereits einmal verweigert, so wird eine neue Anmeldung nur geprüft, wenn die versicherte Person darin glaubhaft macht, dass sich der Grad der Invalidität in einer für den Anspruch erheblichen Weise geändert hat (vgl. Art. 87 Abs. 2 und 3 der Verordnung vom 17. Januar 1961 über die Invalidenversicherung [IVV; SR 831.201]). 2.3.2 Anlass zur Rentenrevision gibt jede wesentliche Änderung in den tatsächlichen Verhältnissen, die geeignet ist, den Invaliditätsgrad und damit den Rentenanspruch zu beeinflussen. Die Invalidenrente ist deshalb nicht nur bei einer wesentlichen Veränderung des Gesundheitszustandes, sondern auch dann revidierbar, wenn sich die erwerblichen Auswirkungen (oder die Auswirkungen auf die Betätigung im üblichen Aufgabenbereich) des an sich gleich gebliebenen Gesundheitszustandes erheblich verändert haben. Dazu gehört die Verbesserung der Arbeitsfähigkeit aufgrund einer Angewöhnung oder Anpassung an die Behinderung. Ein Revisionsgrund ist ferner unter Umständen auch dann gegeben, wenn eine andere Art der Bemessung der Invalidität zur Anwendung gelangt oder eine Wandlung des Aufgabenbereichs eingetreten ist (BGE 147 V 167 E. 4.1 S. 169, 144 I 103 E. 2.1 S. 105,

141 V 9 E. 2.3 S. 10; SVR 2025 IV Nr. 34 S. 129, 8C_235/2024 E. 4, 2021 IV Nr. 36 S. 109, 8C_280/2020 E. 3.1). Eine weitere Diagnosestellung bedeutet nur dann eine revisionsrechtlich relevante Gesundheitsverschlechterung oder eine weggefallene Diagnose eine verbesserte gesundheitliche Situation, wenn diese veränderten Umstände den Rentenanspruch berühren (BGE 141 V 9 E. 5.2 S. 12; SVR 2020 IV Nr. 25 S. 83, 9C_357/2019 E. 3). Liegt eine erhebliche Änderung des Sachverhalts vor, ist der Rentenanspruch in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht allseitig, d.h. unter Berücksichtigung des gesamten für die Leistungsberechtigung ausschlaggebenden Tatsachenspektrums, neu und ohne Bindung an frühere Invaliditätsschätzungen zu prüfen (BGE 141 V 9 E. 2.3 S. 11, 117 V 198 E. 4b S. 200; SVR 2021 IV Nr. 36 S. 109, 8C_280/2020 E. 3.1).

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 21. Januar 2026, IV 200 2024 560 - 8 - 2.3.3 Ob eine anspruchsbegründende Änderung in den für den Invaliditätsgrad erheblichen Tatsachen eingetreten ist, beurteilt sich im Neuanmeldungsverfahren – analog zur Rentenrevision nach Art. 17 Abs. 1 ATSG – durch Vergleich des Sachverhaltes, wie er im Zeitpunkt der letzten materiellen Beurteilung und rechtskräftigen Ablehnung bestanden hat, mit demjenigen zur Zeit der streitigen neuen Verfügung (BGE 133 V 108 E. 5.3 S. 112; 130 V 71 E. 3.2.3 S. 77; AHI 1999 S. 84 E. 1b). 3. 3.1 Die Beschwerdegegnerin ist auf die Neuanschuldung von November 2022 (act. II 32) eingetreten und hat den Leistungsanspruch materiell geprüft, womit die Eintretensfrage nicht richterlich zu beurteilen ist (BGE 109 V 108 E. 2b S. 114). Hingegen ist zu prüfen, ob im Zeitraum zwischen der rentenaufhebenden Verfügung vom 29. Juni 2024 (act. II 28) und der hier angefochtenen Verfügung vom 5. Juli 2004 (act. II 85) eine wesentliche Änderung in den tatsächlichen Verhältnissen eingetreten ist, die geeignet ist, den Invaliditätsgrad und damit einen allfälligen Leistungsanspruch zu beeinflussen (vgl. E. 2.3.2 und 2.3.3 hiervor). Seit der rentenaufhebenden Verfügung vom 29. Juni 2004 (act. II 28) ist im Jahr 2022 zu der bei der Beschwerdeführerin bestehenden leichten Intelligenzminderung (act. II 68/28 und 32; früher als reduzierte intellektuelle Fähigkeiten bei infantilem POS, Neurose, geringe Belastbarkeit und s/p Psychose diagnostiziert [act. II 1.1/77]) ein somatischer Gesundheitsschaden in Form einer Innen- und Aussenmeniskusdegeneration links mit medialer Gonarthrose und eines Verdachts auf Morbus Ollier mit multiplen Enchondromen in Femur- und Tibiadiaphyse hinzugekommen (act. II 36/2 und 5, 73/9). Folglich liegt ein Neuanschuldungsgrund vor, was unbestritten ist. Es hat somit eine freie Prüfung des Rentenanspruchs zu erfolgen (vgl. E. 2.3.2 hiervor). 3.2 In medizinischer Hinsicht sind die folgenden Aktenstücke relevant: 3.2.1 Im Rahmen der durchgeführten AMA erfolgten eine somatische und eine neuropsychologische Abklärung (Bericht von Dr. med. G. _____,

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 21. Januar 2026, IV 200 2024 560 - 9 - Facharzt für Allgemeine Innere Medizin sowie für Rheumatologie, vom 20. September 2023 [act. II 68/42 ff.] und Bericht der Praxis für Neuropsychologie H. _____ vom 27. September 2023 [act. II 68/23 ff.]. Unter Einbezug der Ergebnisse dieser Abklärungen führte Dr. med. I. _____, Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie, im AMA-Bericht vom 31. Oktober 2023 (act. II 68/3 ff.) die folgenden Diagnosen mit Auswirkung auf die Arbeitsfähigkeit auf (act. II 68/16): ■ Leichte Intelligenzminderung (ICD-10: F70) ■ mit kognitiven Minderleistungen in den Bereichen Aufmerksamkeit, Gedächtnis, Exekutivfunktionen, Sprache, Rechnen, Visuokonstruktion und visuell-räumliches Denken sowie IQ = 64 ■ Innen- und Aussenmeniskusdegeneration links mit medialer Gonarthrose

■ V.a. Morbus Ollier mit multiplen Enchondromen in Femur- und Tibiadiaphyse Der Beschwerdeführerin sei ein Arbeitspensum von 80 % zumutbar. Um verwertbare Arbeitsergebnisse zu erzielen sei sie auf ein deutlich erhöhtes Mass an Instruktionen, Begleitung und externe Fehlerkontrolle angewiesen. Einfache serielle, leichte bis mittelschwere, vorwiegend sitzende Tätigkeiten mit der Möglichkeit zur Wechselpositionierung seien ihr zumutbar. Beim Heben über Kopf sollten 7.5kg nicht überschritten werden. Dabei sei ihr pro Arbeitsauftrag deutlich mehr Zeit zur Verfügung zu stellen (quantitative Leistungsfähigkeit 25 %). Die beschriebenen Leistungsminderungen seien Folge von kognitiv-intellektuellen Minderleistungen im Rahmen einer leichten Intelligenzminderung (ICD-10: F70) sowie von körperlichen Einschränkungen im Rahmen der orthopädischen Erkrankung (Gonarthrose, M. Ollier). Sollte es zu einer Auflösung des Arbeitsverhältnisses (bei der ...) kommen, werde die Bewerbung auf einen angepassten Arbeitsplatz im zweiten Arbeitsmarkt empfohlen. 3.2.2 Die RAD-Ärztin Dr. med. J. _____, Fachärztin für Psychiatrie und Psychotherapie, verfasste die Stellungnahme vom 3. Januar 2024 (act. II 73) unter Einbezug der Aktennotiz des RAD-Arztes Dr. med. K. _____, Facharzt für Orthopädische Chirurgie und Traumatologie des Bewegungsapparates, vom 3. Januar 2024 (act. II 74). Dr. med. J. _____ führte in

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 21. Januar 2026, IV 200 2024 560 - 10 - ihrer Stellungnahme die folgenden Diagnosen mit Auswirkung auf die Arbeitsfähigkeit auf: ■ Leichte Intelligenzminderung IQ 64 (ICD-10: F70) ■ Innen- und Aussenmeniskusdegeneration links mit medialer Gonarthrose ■ V.a. Morbus Ollier mit multiplen Enchondromen in Femur- und Tibiadiaphyse Aus RAD-psychiatrischer Sicht sei der vorliegende AMA-Bericht ausführlich, vollständig, differenziert und nachvollziehbar. Aus orthopädischer Sicht werde in den vorhandenen Berichten nachvollziehbar eine Minderbelastung der Beine festgestellt. Den Ausführungen zur Einschätzung zur Leistungsfähigkeit sei aus Sicht des RAD nichts hinzuzufügen. Eine medizinisch begründete Arbeitsunfähigkeit von 100 % bestehe seit Mai 2022. Die bisherige Tätigkeit als Mitarbeiterin ... sei nicht mehr zumutbar. Eine angepasste Tätigkeit sei mit einem maximalen Pensum von 80 % möglich. Dabei sei eine Leistungseinschränkung von 75 % zu berücksichtigen. Als bestangepasste Tätigkeiten seien einfache, körperlich leichte bis mittelschwere, serielle Tätigkeiten zu beschreiben, welche in vorwiegend sitzender Position ausgeübt werden könnten. Instruktionen sollten mündlich erfolgen und wiederholt werden. Zeitdruck oder zu häufige Wechsel der Tätigkeiten sollten vermieden werden. Die Arbeitsatmosphäre sollte wohlwollend und unterstützend sein. Schichtarbeit gelte es zu vermeiden. Es bestehe somit keine Arbeitsfähigkeit im Sinne einer Tätigkeit mit materiellem Wert. Das beschriebene Zumutbarkeitsprofil sei im geschützten Rahmen von der Beschwerdeführerin zu erfüllen. Diese angepasste Tätigkeit sei ab Oktober 2023 (Ende der AMA) zumutbar. 3.3 3.3.1 Nach der Rechtsprechung werden Intelligenzminderungen nach dem heute zur Anwendung gelangenden Klassifikationssystem ICD-10 in leichte (IQ 69 bis 50), mittelgradige (IQ 49 bis 35), schwere (IQ 34 bis 20) und schwerste (IQ weniger als 20) Fälle eingeteilt (ICD-10: F70 bis F73). Nach konstanter Rechtsprechung wird heute bei einem IQ von 70 und mehr ein invalidenversicherungsrechtlich massgeblicher Gesundheitsschaden verneint. Demgegenüber führt ein IQ unterhalb dieses Werts in der Regel

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 21. Januar 2026, IV 200 2024 560 - 11 - zu einer relevanten verminderten Arbeitsfähigkeit. Auch diesfalls ist jedoch gemäss ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung stets eine objektive Beschreibung der Auswirkungen der festgestellten Intelligenzminderung der versicherten Person auf ihr Verhalten, die berufliche Tätigkeit, die normalen Verrichtungen des täglichen Lebens und das soziale Umfeld erforderlich (Urteile des Bundesgerichts [BGer] 8C_543/2023 vom 20. März 2024 E. 4.4.2 und 9C_413/2022 vom 30. Mai 2023 E. 2.3.2.1). 3.3.2 Der Beweiswert eines ärztlichen Berichts hängt davon ab, ob der Bericht für die streitigen Belange umfassend ist, auf allseitigen Untersuchungen beruht, auch die geklagten Beschwerden berücksichtigt, in Kenntnis der Vorakten (Anamnese) abgegeben worden ist, in der Darlegung der medizinischen Zusammenhänge und in der Beurteilung der medizinischen Situation einleuchtet und ob die Schlussfolgerungen begründet sind. Ausschlaggebend für den Beweiswert ist grundsätzlich somit weder die Herkunft eines Beweismittels noch die Bezeichnung der eingereichten oder in Auftrag gegebenen Stellungnahme als Bericht oder Gutachten, sondern dessen Inhalt (BGE 143 V 124 E. 2.2.2 S. 126, 134 V 231 E. 5.1 S. 232, 125 V 351 E. 3a S. 352). Auch reine Aktengutachten können beweiskräftig sein, sofern ein lückenloser Befund vorliegt und es im Wesentlichen nur um die fachärztliche Beurteilung eines an sich feststehenden medizinischen Sachverhalts geht, mithin die direkte ärztliche Befassung mit der versicherten Person in den Hintergrund rückt. Dies gilt grundsätzlich auch in Bezug auf Berichte und Stellungnahmen Regionaler Ärztlicher Dienste (SVR 2020 IV Nr. 38 S. 133, 9C_651/2019 E. 4.3). 3.3.3 Die Beschwerdegegnerin hat sich beim Erlass der angefochtenen Verfügung vom 5. Juli 2024 (act. II 85) auf die Aktenbeurteilung der RAD-Ärztin Dr. med. J. _____ gestützt. Diese Beurteilung ist voll beweiskräftig, da ein lückenloser Befund vorliegt und vorliegend ein an sich feststehender medizinischer Sachverhalt zu beurteilen war (vgl. E. 3.3.2 hiervoor). Auf die RAD-Beurteilung vom 5. Juli 2024 (act. II 85) kann somit abgestellt werden. Von Seiten der Beschwerdeführerin werden dagegen denn auch keine Einwände erhoben. Mit Blick auf die leichte Intelligenzminderung bei einem IQ von 64 (zur invalidenversicherungsrechtlichen Re-

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 21. Januar 2026, IV 200 2024 560 - 12 - levanz von Intelligenzminderungen vgl. E. 3.3.1 hiervoor) ist folglich mit der RAD-Ärztin Dr. med. J. _____ davon auszugehen, dass die Restarbeitsfähigkeit in einer angepassten Tätigkeit mit einem Pensum von 80 % und einer Leistungseinschränkung von 75 % auf dem ersten Arbeitsmarkt nicht verwertbar ist. 4. 4.1 Streitig ist die anwendbare Invaliditätsbemessungsmethode. Die Beschwerdegegnerin vertritt die Auffassung (Beschwerdeantwort S. 2 C./Ziff. 5), massgeblich seien die "Aussagen der ersten Stunde", mithin sei auf das Erstgespräch vom 19. Januar 2023 (act. II 47) abzustellen. Es sei anhand der gemischten Methode bei einem Status von 60 % Erwerbstätigkeit und 40 % Haushalt vorzugehen. Die Beschwerdeführerin macht demgegenüber geltend (Beschwerde S. 4 ff. IV./Ziff. 1), sie habe damals die Frage nicht richtig verstanden. Bei guter Gesundheit würde sie einer Vollzeittätigkeit nachgehen. 4.2 4.2.1 Sowohl im Rahmen einer erstmaligen Prüfung des Rentenanspruchs als auch anlässlich einer Rentenrevision stellt sich unter dem Gesichtspunkt von Art. 8 ATSG die Frage nach der anwendbaren Invaliditätsbemessungsmethode, welche sich aus dem Status ergibt. Dieser bestimmt sich nach Art. 24septies Abs. 1 IVV nach den erwerblichen Verhältnissen, in denen sich die versicherte Person befinden würde, wenn sie nicht gesundheitlich beeinträchtigt wäre. Gemäss Art. 24septies Abs. 2 IVV gilt eine versicherte Person als

erwerbstätig nach Art. 28a Abs. 1 IVG, wenn sie im Gesundheitsfall eine Erwerbstätigkeit ausüben würde, die einem Beschäftigungsgrad von 100 % oder mehr entspricht (lit. a). Die versicherte Person gilt als nicht erwerbstätig nach Art. 28a Abs. 2 IVG, wenn sie im Gesundheitsfall keine Erwerbstätigkeit ausüben würde (lit. b) respektive als teilerwerbstätig nach Art. 28a Abs. 3 IVG, wenn sie im Gesundheitsfall eine Erwerbstätigkeit ausüben würde, die einem Beschäftigungsgrad von weniger als 100 % entspricht (lit. c).

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 21. Januar 2026, IV 200 2024 560 - 13 - Entscheidend ist nicht, welches Ausmass der Erwerbstätigkeit der versicherten Person im Gesundheitsfall zugemutet werden könnte, sondern in welchem Pensum sie hypothetisch erwerbstätig wäre (BGE 144 I 28 E. 2.3 S. 30; 2020 IV Nr. 72 S. 251 E. 4.1.1). Bei einer im Haushalt tätigen versicherten Person im Besonderen entscheidet sich die Frage, ob sie als ganztätig oder zeitweilig Erwerbstätige zu betrachten ist, nicht danach, ob sie vor ihrer Heirat erwerbstätig war oder nicht. Vielmehr sind die persönlichen, familiären, sozialen und erwerblichen Verhältnisse ebenso wie allfällige Erziehungs- und Betreuungsaufgaben gegenüber Kindern, das Alter, die beruflichen Fähigkeiten und die Ausbildung sowie die persönlichen Neigungen und Begabungen zu berücksichtigen. Dabei sind die konkrete Situation und die Vorbringen der versicherten Person nach Massgabe der allgemeinen Lebenserfahrung zu würdigen (BGE 144 I 28 E. 2.3 S. 30, 117 V 194 E. 3b S. 195; SVR 2020 IV Nr. 72 S. 250, 9C_157/2020 E. 4.1.1). 4.2.2 Die Frage nach der anwendbaren Methode beurteilt sich praxisgemäss nach den Verhältnissen, wie sie sich bis zum Erlass der Verwaltungsverfügung entwickelt haben, wobei für die hypothetische Annahme einer im Gesundheitsfall ausgeübten (Teil-)Erwerbstätigkeit der im Sozialversicherungsrecht übliche Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit erforderlich ist (BGE 144 I 28 E. 2.3 S. 30; SVR 2019 IV Nr. 3 S. 6, 8C_145/2018 E. 5.1). 4.2.3 Im Sozialversicherungsrecht gilt die Beweismaxime, wonach die sogenannten spontanen "Aussagen der ersten Stunde" in der Regel unbefangener und zuverlässiger sind als spätere Darstellungen, die bewusst oder unbewusst von nachträglichen Überlegungen versicherungsrechtlicher oder anderer Art beeinflusst sein können (BGE 143 V 168 E. 5.2.2 S. 174, 121 V 45 E. 2a S. 47). 4.3 4.3.1 Zunächst ist festzuhalten, dass die bisherigen Invaliditätsbemessungen nach der Methode des Einkommensvergleichs (Art. 28a Abs. 1 IVG, Art. 16 ATSG; BGE 128 V 29 E. 1 S. 30, 104 V 135 E. 2b S. 136; SVR 2019 BVG Nr. 16 S. 62, 9C_63/2018 E. 4.4.2) erfolgten (act. II 1.1/12 - 15

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 21. Januar 2026, IV 200 2024 560 - 14 - und 1.1/17 f., 22, 28), ohne dass die Invaliditätsbemessungsmethode thematisiert worden wäre. Dies hat allerdings keine präjudizierende Wirkung, denn bei gegebenem Neuanmeldungsgrund (vorliegend ein neu hinzutretender Gesundheitsschaden [vgl. E. 3.1 hiervor]) hat eine freie Prüfung des Rentenanspruchs ohne Bindung an frühere Invaliditätsschätzungen zu erfolgen (vgl. E. 2.3.2 hiervor). Die Beschwerdegegnerin ist im vorliegenden Verfahren von den bisherigen Invaliditätsbemessungen abgewichen und davon ausgegangen, es sei die gemischte Methode (Art. 28a Abs. 2 und 3 IVG, Art. 27bis IVV) zur Anwendung zu bringen. In der Folge veranlasste sie eine Haushaltabklärung (act. II 80). 4.3.2 Anlässlich des Assessment-Gesprächs vom 19. Januar 2023 wurden zur "Beurteilung des Umfangs der Erwerbstätigkeit ohne Auftreten gesundheitlicher Probleme" verschiedene Fragen gestellt (act. II 47/2): 4.3.2.1 Zuerst wurden "Angaben zur Erwerbstätigkeit vor Eintritt des Gesundheitsschadens" erhoben: ■ Auf die Frage, in welchem Umfang in Prozenten die Beschwerdeführerin vor Eintritt des

Gesundheitsschadens erwerbstätig gewesen sei, gab sie an, zu 60 % erwerbstätig gewesen zu sein. ■ Gefragt nach dem Zeitpunkt, wann sie das Pensum reduziert bzw. die Erwerbstätigkeit aufgegeben habe, erklärte die Beschwerdeführerin: "Seit einigen Jahren". ■ Nach dem Grund für die Reduktion bzw. die Aufgabe der Erwerbstätigkeit (Kinderbetreuung, Haushalt, Hobby, Freizeit) gefragt, erwähnte die Beschwerdeführerin persönliche Gründe, die Gesundheit und den Umstand, dass sie mit 60 % "am Anschlag" gewesen sei. 4.3.2.2 Weiter folgten "Angaben zur heutigen Erwerbstätigkeit, falls keine gesundheitlichen Probleme aufgetreten wären": ■ Auf die Frage "Stellen Sie sich vor, Sie wären vollständig gesund. In welchem Umfang würden Sie heute eine Erwerbstätigkeit ausüben?" erklärte die Beschwerdeführerin: "Im Umfang von 60 %". ■ Gefragt nach dem Zeitpunkt, seit wann sie (ohne Gesundheitsschaden) in diesem Umfang erwerbstätig wäre, gab die Beschwerdeführerin an, seit Arbeitsbeginn.

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 21. Januar 2026, IV 200 2024 560 - 15 - 4.3.3 Mit Blick auf die vorstehenden Angaben ergibt sich, dass die Beschwerdeführerin im Assessment-Gespräch vom 19. Januar 2023 (act. II 47) widersprüchliche Aussagen gemacht hat. Insbesondere sind die Antworten auf die dritte Frage gemäss Ziff. 4.3.2.1 hiervor und die Antwort auf die erste Frage gemäss Ziff. 4.3.2.2 hiervor miteinander nicht zu vereinbaren. Unter Berücksichtigung, dass sie seit ihrer Kindheit eine Intelligenzminderung aufweist, deuten die widersprüchlichen Aussagen darauf hin, dass sie die Frage nach dem Umfang der Erwerbstätigkeit im Gesundheitsfall tatsächlich nicht richtig verstanden haben könnte, und dass sie möglicherweise gar nicht in der Lage ist, sich vorzustellen, welchen Lauf ihr Erwerbsleben hätte nehmen können, wäre sie ohne die Intelligenzminderung zur Welt gekommen. Unter diesen Umständen ist auf die Aussagen anlässlich des Gesprächs vom 19. Januar 2023 (act. II 47) bzw. auf die "Aussagen der ersten Stunde" (vgl. E. 4.2.3 hiervor) nicht abzustellen. Die anwendbare Invaliditätsbemessungsmethode ist anderweitig anhand der bisherigen Erwerbsbiografie und der aktuellen Lebenssituation der Beschwerdeführerin zu bestimmen. 4.3.4 In diesem Zusammenhang argumentiert die Beschwerdegegnerin (Beschwerdeantwort S. 2 C./Ziff. 5), die Beschwerdeführerin habe seit 2001 zu 60 % gearbeitet. Überdies ergebe sich aus den Akten nicht, dass sie jemals für eine längere Dauer zu 100 % erwerbstätig gewesen wäre. Der Beschwerdegegnerin ist entgegenzuhalten, dass die Erwerbsbiografie der Beschwerdeführerin zwar nicht lückenlos zu rekonstruieren ist (act. II 1.1/50 ff.), dass aber seit mindestens 1997 ein invalidisierender Gesundheitsschaden besteht, der zunächst einen halben, dann einen ganzen und wiederum einen halben Rentenanspruch begründete (act. II 1.1/12 ff., 6, 22). Ein invalidisierender Gesundheitsschaden bestand auch nach der Aufhebung der Rente im Jahr 2004 (act. II 28), wenngleich nicht in rentenbegründendem Ausmass. Der Invaliditätsgrad betrug aber immerhin noch 31 % (act. II 28/2). Dass die Beschwerdeführerin seit dem 23. Oktober 2000 eine 60%-Stelle inne hatte (act. II 43/2 ff.), ist also ohne weiteres mit der gesundheitlichen Situation zu erklären und spricht nicht für eine Teilerwerbstätigkeit im hypothetischen Gesundheitsfall. Ebenso wenig weist der Umstand, dass die Beschwerdeführerin während ihrer gesamten beruflichen Laufbahn – möglicherweise – nur während einigen wenigen kurzen

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 21. Januar 2026, IV 200 2024 560 - 16 - Zeitabschnitten ein volles Pensum inne hatte (so vom 1. April 1995 bis 29. Februar 1996 [act. II 1.1/70 f., 1.1/94 ff.]), auf einen bewussten Verzicht zugunsten des Aufgabenbereichs, zumal die Intelligenzminderung bereits im Zeitpunkt der erstmaligen

Aufnahme einer Erwerbstätigkeit gegeben war. Dass die Beschwerdeführerin aus gesundheitlichen Gründen mit einem vollen Pensum rasch überfordert gewesen wäre, wie sie erklärt (vgl. Beschwerde S. 7 IV./Ziff. 1), ist anhand der Akten nachvollziehbar. So erwähnte die behandelnde Dr. med. L. _____, Fachärztin für Psychiatrie und Psychotherapie, im Jahr 2001, die Beschwerdeführerin habe immer wieder mit Angst zu kämpfen, dass sie die verlangte Leistung nicht erbringen könne (act. II 10/2) und dass die (aktuelle) 53%-Stelle ihrer Belastbarkeit nicht entspreche (act. II 17/1). Im Jahr 2004 hielt Dr. med. L. _____ fest, obwohl die Beschwerdeführerin inzwischen eine gute Arbeitsleistung erbringe und sich nach Aussagen der Vorgesetzten habe verbessern können, seien immer noch viele Ängste vorhanden, wahrscheinlich weniger auf ihre Arbeitsleistung bezogen, sondern eher, weil ihre eigene emotionale Instabilität sie verunsichere (act. II 26/1). Die Lebensumstände der Beschwerdeführerin haben sich seit der letztmaligen Invaliditätsbemessung im Jahr 2004 (vgl. act. II 28) nicht verändert. Sie hat nach wie vor weder Kinder noch anderweitige Betreuungspflichten. Sie lebt mit ihrem Partner, ist aber nicht verheiratet (act. II 80/2 Ziff. 2), darf somit weder auf eine eheliche noch auf eine (allfällige) nacheheliche Unterstützungspflicht vertrauen. Unter diesen Umständen ist mit überwiegender Wahrscheinlichkeit (vgl. E. 4.2.2 hiervor) davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin im Gesundheitsfall voll erwerbstätig wäre, so dass wie bisher auf die Einkommensvergleichsmethode (Art. 28a Abs. 1 IVG, Art. 16 ATSG; BGE 128 V 29 E. 1 S. 30, 104 V 135 E. 2b S. 136; SVR 2019 BVG Nr. 16 S. 62, 9C_63/2018 E. 4.4.2) abzustellen gewesen wäre. 4.4 Die Restarbeitsfähigkeit wird seitens des RAD-Ärztin Dr. med. J. _____ als nicht verwertbar eingestuft (act. II 73; vgl. auch E. 3.3.3 hiervor), sie beträgt somit 0 %. Dieser Einschätzung kann aus rechtlicher Sicht gefolgt werden. Mit Blick auf das seitens des RAD formulierte Zutunbarkeitsprofil (vgl. E. 3.2.2 hiervor) und die diesem zugrunde liegenden gesundheitlichen Beeinträchtigungen vermag die Beschwerdeführerin ihre

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 21. Januar 2026, IV 200 2024 560 - 17 - Restarbeitsfähigkeit auf dem massgebenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt nicht im Rahmen eines Nischenarbeitsplatzes zu verwerten, vielmehr bedarf es eines geschützten Arbeitsplatzes (vgl. BGE 148 V 174 E. 9.1 S. 188; SVR 2024 IV Nr. 18 S. 59, 8C_346/2023 E. 2.3). Wird der Invaliditätsgrad ohne Einbezug einer Tätigkeit im Aufgabenbereich bestimmt, beträgt dieser aufgrund des Fehlens einer wirtschaftlich verwertbaren Restarbeitsfähigkeit 100 % bzw. es liegt eine volle Erwerbsunfähigkeit vor und es besteht Anspruch auf eine ganze Rente (vgl. BGE 138 V 457 E. 3.1 S. 460; SVR 2022 IV Nr. 32 S. 107, 8C_535/2021 E. 5.3.3). 4.5 4.5.1 Den Rentenbeginn legte die Beschwerdegegnerin auf den 1. Oktober 2023 fest (act. II 85/4), dies unter Hinweis (act. II 80/9) auf die vom

E. 6

Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) i.V.m. Art. 54 Abs. 1 lit. a des kantonalen Gesetzes vom

E. 11

September bis 8. Oktober 2023 mit Taggeld laufende AMA und Art. 28 Abs. 1bis IVG sowie Rz. 2300 des Kreisschreibens des BSV über Invalidität und Rente in der Invalidenversicherung (KSIR), wonach ein Rentenanspruch erst nach Ausschöpfung der Möglichkeiten zur Eingliederung entstehen könne. Eine allfällige Rente werde nicht

rückwirkend, sondern nur für die Zukunft, d.h. für die Zeit nach Beendigung der letzten Eingliederungsmassnahme ausgerichtet. Dies gelte auch dann, wenn die versicherte Person nur teilweise eingliederungsfähig sei respektive wenn die Eingliederung nur einen Teilerfolg gebracht habe oder gescheitert sei. 4.5.2 Diesbezüglich ist Folgendes zu berücksichtigen: Art. 28 Abs. 1 lit. a IVG statuiert eine Prioritätenordnung für gesetzliche Leistungen: Der Anspruch auf eine Invalidenrente setzt voraus, dass die Erwerbsfähigkeit nicht durch zumutbare Eingliederungsmassnahmen wieder hergestellt, erhalten oder verbessert werden kann. Nur wenn keine entsprechenden Massnahmen (mehr) in Frage kommen, kann ein Rentenanspruch bejaht werden; andernfalls sind vorab geeignete Eingliederungsmassnahmen anzuordnen (vgl. nunmehr auch Art. 28 Abs. 1 bis IVG [in Kraft seit 1. Januar 2022]). Ist die versicherte Person grundsätzlich eingliederungsfähig, kann der Rentenanspruch somit unabhängig vom Eingliederungserfolg erst nach Beendigung dieser Massnahmen entstehen. Der rentenausschliessende Eingliederungsvorbehalt nach Art. 28 Abs. 1 lit. a IVG bezieht sich auf die in Art. 8 Abs. 3 IVG abschliessend aufgezählten gesetzlichen Eingliederungsmassnahmen nach Art. 12 ff. IVG.

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 21. Januar 2026, IV 200 2024 560 - 18 - rungsmassnahmen nach Art. 12 ff. IVG. Nach der gesetzlichen Konzeption kann eine Rente vor der Durchführung von Eingliederungsmassnahmen (allenfalls auch rückwirkend) nur zugesprochen werden, wenn die versicherte Person wegen ihres Gesundheitszustandes nicht oder noch nicht eingliederungsfähig war. Dass der Rentenanspruch grundsätzlich erst nach Beendigung der Eingliederungsmassnahmen entstehen kann, gilt dabei selbst im Fall, dass diese nur einen Teilerfolg brachten oder scheiterten. Anders verhält es sich nach Abklärungsmassnahmen, die zeigen sollen, ob die versicherte Person überhaupt eingliederungsfähig ist, und die dann ergeben, dass dies nicht zutrifft; diesfalls kann eine Rente rückwirkend zugesprochen werden (BGE 151 V 194 E. 5.1.2 S. 195, 148 V 397 E. 6.2.4 S. 406; Urteile des BGer 9C_539/2024 vom 12. Juni 2025 [zur Publikation vorgesehen] E. 4.5.1 f. und 8C_24/2024 vom 23. Dezember 2024 E. 5.2.1). 4.5.3 Bei der vom 11. September bis 8. Oktober 2023 durchgeführten AMA mit Taggeldbezug (act. II 64, 68/3 - 19) handelt es sich nicht um eine der in Art. 8 Abs. 3 IVG abschliessend aufgezählten gesetzlichen Eingliederungsmassnahmen nach Art. 12 ff. IVG (vgl. E. 4.5.2 hiervor), sondern um eine beruflich-medizinische Abklärung zur Eingliederungsfähigkeit gemäss Art. 43 ATSG (vgl. Rz. 0701 ff. des Kreisschreibens des BSV über die beruflichen Eingliederungsmassnahmen der Invalidenversicherung [KSBEM] und act. II 62; zur Bedeutung von Verwaltungsweisungen vgl. BGE 151 V 137 E. 4.3 S. 140, 186 E. 4.1 S. 189, 264 E. 6.2 S. 266, 150 V 1 E. 6.4.2 S. 6). Diese führte zur Empfehlung, die Beschwerdeführerin solle sich auf einen angepassten Arbeitsplatz im zweiten Arbeitsmarkt bewerben. Folglich wurde die Beschwerdeführerin auf dem ersten Arbeitsmarkt als nicht eingliederungsfähig eingestuft, was auch von der RAD-Ärztin Dr. med. J. _____ bestätigt wurde (act. II 73/10). In einer solchen Konstellation ist gemäss Rechtsprechung die rückwirkende Zusprache einer Invalidenrente möglich (vgl. E. 4.5.2 hiervor). Der Beschwerdeführerin wurde ab dem 25. Mai 2022 eine anhaltende 100%ige Arbeitsunfähigkeit attestiert (vgl. act. II 36) und die Neuanmeldung erfolgte im November 2022 (act. II 32), so dass unter Berücksichtigung des Wartejahres gemäss Art. 28 Abs. 1 lit. b IVG und der sechsmonatigen Karenzfrist gemäss Art. 29 Abs. 1 IVG (vgl. E. 2.2 hiervor) der frühestmögliche Rentenbeginn auf Anfang Mai 2023 fällt. Ab diesem Zeitpunkt besteht somit Anspruch auf eine ganze

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 21. Januar 2026, IV 200 2024 560 - 19 - Rente. Während der Dauer des Doppelbezuges von Rente und Taggeld vom 11. September bis 8. Oktober 2023 (act. II 64) ist das Taggeld um einen Dreissigstel des Rentenbetrags zu kürzen (Art. 47 Abs. 1ter IVG; vgl. auch act. II 84, 89). 4.6 Nach dem Dargelegten ist die angefochtene Verfügung vom 5. Juli 2024 (act. II 85) in Gutheissung der Beschwerde aufzuheben und der Beschwerdeführerin ist ab dem 1. Mai 2023 eine ganze Invalidenrente zuzusprechen. Damit ist auch der Verfügung vom 25. September 2024 (act. II 89) die Grundlage entzogen (vgl. E. 1.2 hiervor). Die Sache ist an die Beschwerdegegnerin zum Erlass einer neuen Verfügung betreffend die konkreten Rentenbetreffnisse und die Festlegung allfälliger Verrechnungen sowie Drittauszahlungen (vgl. act. II 89) zurückzuweisen. 5. 5.1 Gemäss Art. 69 Abs. 1bis IVG ist das Beschwerdeverfahren bei Streitigkeiten über IV-Leistungen vor dem kantonalen Versicherungsgericht kostenpflichtig. Die Kosten sind nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festzulegen. Die Verfahrenskosten, gerichtlich bestimmt auf Fr. 800.--, hat bei diesem Ausgang des Verfahrens die unterliegende Beschwerdegegnerin zu tragen (Art. 108 Abs. 1 VRPG; BVR 2009 S. 186 E. 4). Der geleistete Kostenvorschuss von Fr. 800.-- ist der Beschwerdeführerin nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils zurückzuerstatten. Die Beigeladene hat keine Anträge gestellt, womit ihr keine Verfahrenskosten aufzuerlegen sind (vgl. MICHEL DAUM, in: HERZOG/DAUM [Hrsg.], Kommentar zum bernischen VRPG, 2. Aufl. 2020, Art. 14 N. 11). 5.2 Die obsiegende Beschwerde führende Person hat Anspruch auf Ersatz der Parteikosten. Diese werden vom Versicherungsgericht festgesetzt und ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Sache und nach der Schwierigkeit des Prozesses bemessen (Art. 61 lit. g

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 21. Januar 2026, IV 200 2024 560 - 20 - ATSG). Die Beigeladene hat von vornherein keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung (vgl. DAUM, a.a.O.). Gemäss der Praxis des Verwaltungsgerichts wird der Parteikostenersatz bei gemeinnützig tätigen Rechtsberatungsstellen sowie Rechtsschutzversicherungen, Gewerkschaften und Berufsverbänden aufgrund eines allgemeingültigen pauschalisierten Stundenansatzes festgesetzt, welcher im konkreten Fall mit dem gebotenen Aufwand multipliziert wird. Der Stundenansatz wird je nach fachlicher Qualifikation der Vertretung festgelegt, wobei als fachlich qualifizierte Vertretung diejenige durch Juristinnen und Juristen sowie durch eidgenössisch diplomierte Sozialversicherungsexpertinnen und -experten gilt. Als fachlich nicht qualifizierte Vertretung gelten alle übrigen Parteivertreterinnen und -vertreter (vgl. Rundschreiben der Sozialversicherungsrechtlichen Abteilung und der Abteilung für französischsprachige Geschäfte des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 16. Dezember 2009, abrufbar unter <www.justice.be.ch>). Im Falle der Vertretung durch Rechtsschutzversicherungen, Gewerkschaften und Berufsverbände wird der Stundenansatz bei einer fachlich qualifizierten Vertretung auf Fr. 180.-- und bei einer fachlich nicht qualifizierten Vertretung auf Fr. 100.-- festgelegt. Die Parteientschädigung ist gestützt auf die angemessene Kostennote von F. _____, dipl. Rechtsfachfrau HF, Mitarbeiterin im Rechtdienst der B. _____, vom 29. Oktober 2024 auf Fr. 680.-- (Honorar von Fr. 630.-- [3.5 Stunden à Fr. 180.--] und Spesen von Fr. 50.--) festzusetzen. Diesen Betrag hat die Beschwerdegegnerin der Beschwerdeführerin zu ersetzen.

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 21. Januar 2026, IV 200 2024 560 - 21 - Demnach entscheidet das Verwaltungsgericht: 1. In Gutheissung der Beschwerde wird die angefochtene Verfügung der IV-Stelle Bern vom 5. Juli 2024 aufgehoben und der Beschwerdeführerin wird ab dem 1. Mai 2023 eine ganze Invalidenrente zugesprochen. 2. Die Verfahrenskosten von Fr. 800.-- werden der Beschwerdegegnerin zur Bezahlung auferlegt. Der von der Beschwerdeführerin geleistete Kostenvorschuss von Fr. 800.-- wird ihr nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils zurückerstattet. 3. Die Beschwerdegegnerin hat der Beschwerdeführerin die Parteikosten, gerichtlich bestimmt auf Fr. 680.-- (inkl. Auslagen), zu ersetzen. 4. Zu eröffnen (R): - B. _____ z.H. der Beschwerdeführerin (samt Eingabe vom 14. Januar 2026) - IV-Stelle Bern (samt Eingabe vom 14. Januar 2026) - Pensionskasse C. _____ - Bundesamt für Sozialversicherungen Die
Kammerpräsidentin: Die Gerichtsschreiberin: Rechtsmittelbelehrung Gegen dieses Urteil kann innert 30 Tagen seit Zustellung der schriftlichen Begründung beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gemäss Art. 39 ff., 82 ff. und 90 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (BGG; SR 173.110) geführt werden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.